

Satzung

über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz durch einen Ausschuss des Rates der Stadt Baesweiler vom 18.12.1984 (in Kraft seit 26.01.1985)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 (GV. NW S. 226) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 06.11.1984 den Erlass folgender Satzung beschlossen:

§ 1

Entscheidungen im Rahmen der dem Rat der Stadt obliegenden Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden dem Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die gemäß § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von ihm nicht übertragen werden können bzw. für die die Bestimmungen des Ordnungsbehördengesetzes zutreffen.

Bei allen durch den Rat der Stadt zu treffenden Entscheidungen berät der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung die erforderlichen Beschlüsse des Rates der Stadt vor.

§ 2

Der Rat der Stadt kann bis zu vier sachverständige Bürger benennen, die den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung in Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege beraten. Sie werden nicht Mitglied des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung, sondern nehmen nur an den Beratungen teil, die aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes erforderlich werden. Ihnen steht kein Stimmrecht zu.

Zu einer solchen Sachverständigentätigkeit berufene Bürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles. Sie erhalten als Pauschalentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe wie es für sachkundige Bürger jeweils in der gültigen Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vorgesehen ist. Für den Verdienstaufall gelten die für Rats- und Ausschussmitglieder jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am selben Tag tritt die bisher gültige Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz durch einen Ausschuss des Rates der Stadt Baesweiler vom 30.10.1980 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, den 18. Dezember 1984

Plum
Bürgermeister